

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPK); Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPK (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgenden Antrag eines wasserrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhabens war nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPK mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

Antragsteller: Die Stadtentwässerung Fürth (StEF), vertreten durch die Werkleitung, betreibt auf dem Grundstück Erlanger Str. 105, 90765 Fürth, die Hauptkläranlage der Stadt Fürth, die zur Abwasserbeseitigung der Stadt Fürth sowie der Abwassergäste Zirndorf, Cadolzburg und Obermichelbach dient.

Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPK: Nr. 13.1.2

Entscheidung vom: 15.06.2021

Ergebnis der Vorprüfung:

Die Vorprüfung des Vorhabens hat ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage): Die Stadtentwässerung Fürth hat eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 15 WHG mit Verfügung vom 31.07.2020 für die Einleitung von Abwasser in die Regnitz, die Genehmigung für die Erweiterung der Hauptkläranlage auf dem Betriebsgelände sowie den stufenweisen Ausbau für die Erhöhung der Zulaufwassermengen und Erhöhung der Einwohnerwerte beantragt. Es wird eine gehobene Erlaubnis mit Befristung bis 31.12.2044 angestrebt.

Begründung:

Für das beantragte Vorhaben sind durch die vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Auflagen und Hinweise erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die betroffenen Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Ober-

flächengewässer, Grundwasser, Luft und Klima bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Hauptkläranlage vernünftigerweise nicht zu besorgen.

Schutzgut Mensch:

In Übereinstimmung mit dem Landratsamt Fürth / Gesundheitsamt sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Menschen zu befürchten, da die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz vor Lärm- und Luftverunreinigungen eingehalten werden.

Schutzgut Grundwasser:

Von der Erweiterung der Kapazität der Hauptkläranlage sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Schutzgut Oberflächengewässer (Regnitz):

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird davon ausgegangen, dass sowohl von dem Betrieb der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage der Stadt Fürth als auch von den Erweiterungsmaßnahmen, also während der Umbauphase und im weiteren Betrieb der Kläranlage, keine negativen Auswirkungen auf das betroffene Gewässer (Regnitz) ausgehen werden.

Schutzgut Tiere:

Aus fischereilicher und fischökologischer Sicht sind durch die Erweiterung der Hauptkläranlage Fürth keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf den Fischbestand in der Regnitz zu erwarten. Die Einleitgrenzwerte der Kläranlage wurden bisher eingehalten.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Tiere angenommen, sofern die Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinien in Bezug auf den guten ökologischen und chemischen Zustand des Vorfluters eingehalten werden.

Schutzgut Pflanzen:

Nur wenige Bäume innerhalb des Klärwerkgeländes (ca. 2 bis 3 Stück) mussten im Rahmen des Bauabschnitts 1 gefällt werden (die Erlaubnis hierzu erfolgte im Rahmen der Baugenehmigungen) Im Bauabschnitt 2 ist keine weitere Rodung vorgesehen.

Schutzgüter Luft und Klima:

Die relevanten Anlagen (Sandfang, Rechenanlage, Rechenwaschanlage) sollen eingehaust werden und die Abluft über einen Wäscher gereinigt in die Umgebung abgegeben werden.

Schutzgut Fläche:

Die Neubauten (Fläche gesamt: 4.759 m²) sollen dort gebaut werden, wo Altbauten abgerissen werden sollen (Fläche gesamt: 3.966 m²); es ergibt sich ein zusätzlicher Flächenverbrauch von 793 m², somit ist der neue Flächenverbrauch weitestgehend reduziert worden und findet zudem auf dem Betriebsgelände der Hauptkläranlage statt.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.23, während der allgemeinen Öffnungszeiten nach telefonischer Anmeldung (Tel. 0911/974-1444) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung wurde gemäß Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch auf der Internetseite der Stadt Fürth unter <http://www.fuerth.de/Umweltinfo> und im UVP-Portal Bayern unter <https://www.uvp-verbund.de/by> eingestellt.

Fürth, 28.06.2021
S t a d t F ü r t h

gez.
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister